

**Stadt Porta Westfalica**  
Der Bürgermeister  
als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Sachgebiet Sicherheit und Ordnung  
Kempstraße 1  
32457 Porta Westfalica  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Scholz  
Tel.: 0571/791-257

## **Merkblatt**

**„Pauschalierte Ausnahmegenehmigung  
Für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern  
für Reperatur- und Montagearbeiten in Ostwestfalen-Lippe  
gem. § 46 Straßenverkehrsordnung“**

**„OWL-Handwerker-Parkausweis“**

### **Voraussetzungen**

Der OWL-Handwerker-Parkausweis wird ausschließlich für Service- und Werkstattfahrzeuge von Handwerkern bzw. Handwerksbetrieben mit Betriebssitz in Porta Westfalica ausgestellt (**insbesondere für Fahrzeuge, die zu einer in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen gehören**); er dient nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte. Als Nachweis der Berechtigung ist die Handwerkskarte vorzulegen, auf der die Eintragung in die Handwerksrolle betätigt ist.

### **Geltungsbereiche**

Der OWL-Handwerker-Parkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirkes Detmold

- im eingeschränkten Halteverbot
- in Halteverbotszonen auch außerhalb gekennzeichneten Flächen
- an Parkuhren/Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- bei Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer

### **Er gilt nicht**

- zum Parken/Halten an Fußgängerzonen
- zum Parken/Halten auf Gehwegen
- zum Parken/Halten im absoluten Halteverbot
- in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen
- **für Betriebe, die reine Ladetätigkeiten ausführen**

## Gültigkeit

Der OWL-Handwerker-Parkausweis ist für 12 Monate gültig und gilt „rund um die Uhr“ an jedem Tag in der Woche bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt. Ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen wird nicht eingetragen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Fahrzeuge im Eigentum des Betriebes oder z. B. um Mietfahrzeuge handelt. **Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass es sich um Service- oder Werkstattfahrzeuge handelt und dass diese mit einer festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A 4) versehen sind.**

## Verfahren

Anträge sind **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Porta Westfalica einzureichen. **Bei dieser Beantragung ist die Vorlage einer Gewerbemeldung (Gewerbeschein) nötig.**

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die Stadt Porta Westfalica als zuständige Behörde selbst.

Der Ausweis wird nach Entrichtung der für ganz OWL einheitlichen **Gebühr von 120,- €** je Genehmigung ausgegeben.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

## Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für die Dauer des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug anzulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Jede Änderung, z. B. Firmenumbenennung, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Änderung müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berechtigung vorgelegt werden.
5. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Porta Westfalica können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
6. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung der Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung.